

Satzung über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Harburg

§ 1 Name und Sitz

- (1) Als selbständige Vertretung der im Landkreis Harburg lebenden Menschen mit Behinderung wird ein Behindertenbeirat gebildet, der die Bezeichnung „Behindertenbeirat des Landkreises Harburg“ führt und seinen Sitz in 21423 Winsen (Luhe) - Kreishaus -, Schloßplatz 6 hat.

§ 2 Aufgaben

- (1) Der Behindertenbeirat hat die Aufgabe, sich für die Mitwirkung und Teilhabe der Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft einzusetzen und damit der Gefahr der Isolierung entgegenzuwirken. Er nimmt selbst keine Aufgaben der Behindertenhilfe wahr, sondern berät und unterstützt durch eine breit angelegte Öffentlichkeitsarbeit die staatlichen und kommunalen Stellen (§12 Abs. 4 Niedersächsisches Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) sowie die Träger der freien Wohlfahrtspflege bei der Durchführung der vielfältigen Aufgaben der Teilhabe für Menschen mit Behinderungen. Hierbei hat er insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vertretung der Belange der Menschen mit Behinderungen gegenüber den Beschlussgremien und der Verwaltung des Landkreises Harburg sowie gegenüber allen anderen Stellen und Trägern.
 - b) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Leistungen zur Teilhabe.
 - c) Initiativen und Anregungen zur Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Beruf und Gesellschaft.
 - d) Unterrichtung der Öffentlichkeit über die besonderen Bedarfe der Menschen mit Behinderungen.
 - e) Beratung und Koordination von Anliegen und Anregungen der Menschen mit Behinderungen und ihrer Organisationen.
- (2) Der Behindertenbeirat bestimmt im Rahmen seines Aufgabenbereiches nach Abs. 1 seine einzelnen Aufgaben und Tätigkeiten selbst.
- (3) Bei der Durchführung seiner Aufgaben ist der Behindertenbeirat an Weisungen nicht gebunden. Er wird besonders durch die

Abteilungen des Fachbereichs Soziales des Landkreises Harburg mit Rat und Tat unterstützt.

§ 3 Bildung des Behindertenbeirates

- (1) Der Behindertenbeirat besteht aus insgesamt 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Diese setzen sich zusammen aus sechs Personen, die durch die Städte / Einheitsgemeinden / Samtgemeinden des Landkreises benannt werden sowie aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern, die aus folgenden Bereichen gewählt werden:
- a) Menschen mit einer Hörbehinderung
(gehörlose, schwerhörige, ertaubte Menschen) 1 Person
 - b) Menschen, die blind sind oder hochgradig sehbehindert 1 Person
 - c) Menschen mit einer Körperbehinderung 1 Person
 - d) Menschen mit einer seelischen Behinderung 1 Person
 - e) Menschen mit einer geistigen Behinderung 1 Person
 - f) ein Elternteil eines Kindes mit Behinderungen
(bis zur Volljährigkeit) 1 Person
 - g) Menschen mit einer chronischen Erkrankung 1 Person

Die Mitglieder des Behindertenbeirates sind Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind (§ 2 SGB IX).

Für jedes gewählte Mitglied ist eine Stellvertretung zu wählen.

Für den Bereich der Menschen mit einer geistigen Behinderung soll eine Assistenz bereitgestellt werden; diese Person stellt die Kommunikation zwischen dem Vertreter der Menschen mit geistiger Behinderung und dem Behindertenbeirat sicher.

Die Wahl der sieben Beiratsmitglieder erfolgt unmittelbar durch die Menschen mit Behinderungen oder deren gesetzliche Vertretung in einer hierzu durch den Landkreis einberufenen Versammlung. Die Einberufung erfolgt durch öffentlichen Aufruf (z.B. Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Landkreises, Information der Landkreispresse sowie der ZISS). Ebenfalls wird zur Benennung von Kandidaten aufgerufen. Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig. Die Wahlversammlung wählt gemeinsam zuerst die stimmberechtigten Mitglieder und anschließend die Stellvertretungen für alle sieben Gruppen.

§ 5 Rechtliche Stellung der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirates üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Weisungen, durch die ihre Entscheidungsfreiheit beschränkt wird, nicht gebunden.
- (2) Als Ersatz für ihre Auslagen erhalten die Mitglieder des Behindertenbeirates anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Behindertenbeirates und die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung des Vorstandes ein Sitzungsgeld und eine Fahrtkostenentschädigung entsprechend § 4 der Satzung über die Entschädigung der Mitglieder des Kreistages der ehrenamtlich Tätigen und der Ehrenbeamten des Landkreises Harburg vom 17.07.2017 in der jeweils geltenden Fassung; gleiches gilt für die stellvertretenden Mitglieder, wenn Sie sich aktiv an der Arbeit des Behindertenbeirats beteiligen. Außerdem erhalten die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes zur Abgeltung des erhöhten Aufwandes als Pauschalentschädigung eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe des § 5 der vorgenannten Satzung des Landkreises.
- (3) Die gewählten und benannten Mitglieder und Stellvertretungen sowie eine erforderlich werdende Assistenz zu § 3 (1), e) werden durch den Kreistag bestätigt.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder des Behindertenbeirats wählen aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit jeweils eine Person für den Vorsitz, für die Stellvertretung und eine Schriftführung. Diese bilden den geschäftsführenden Vorstand des Behindertenbeirats. Die Wahl erfolgt mit der einfachen Stimmenmehrheit der Mitglieder des Behindertenbeirats.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte, bereitet die Sitzungen des Behindertenbeirates vor und führt dessen Beschlüsse durch. Hierzu leistet das Aufgabengebiet Teilhabe für Menschen mit Behinderungen des Landkreises Harburg verwaltungsmäßige und technische Hilfe.
- (3) Nach außen wird der Behindertenbeirat durch die Vorsitzende vertreten. Im Verhinderungsfall steht diese Befugnis der Stellvertretung oder einer anderen Person, die durch den Behindertenbeirat benannt wird zu.
- (4) Die Vorsitzende des Behindertenbeirates - im Verhinderungsfall die Stellvertretung oder ein anderes durch den Behindertenbeirat benanntes Mitglied - nehmen an den Sitzungen des

- (2) Zu Mitgliedern des Behindertenbeirates können grundsätzlich nur Personen benannt und gewählt werden, die selber von einer Behinderung betroffen sind. Lediglich hinsichtlich des zu wählenden Vertreters für den Bereich der Menschen mit einer geistigen Behinderung ((1)e) kann an dessen Stelle eine Vertretung gewählt werden. Alle benannten oder gewählten Mitglieder des Behindertenbeirates müssen zudem ihren Wohnsitz im Landkreis Harburg haben (§ 28 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz)

Entfallen die Voraussetzungen für die Wählbarkeit der unter Abs. (1) Satz 2 und Abs. (2) Satz 1 und 2 genannten Personen während der Amtszeit - z.B. Wegfall der Kreiseinwohner-eigenschaft - gilt § 8 (1) (b).

Ein Elternteil aus dem Bereich (1) f) kann nur Mitglied des Behindertenbeirates sein, solange auch das Kind minderjährig ist und seinen Wohnsitz im Landkreis hat.

Mitglieder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Interessenvertretungen der freien Wohlfahrtspflege sollen nicht gewählt oder benannt werden. Neben Betroffenen können durch die Kommunen im begründeten Ausnahmefall auch Menschen benannt werden, die einen engen Bezug zur Gruppe der Betroffenen haben (Angehörige, Assistenten und in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen Tätige, Involvierte oder Engagierte).

- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Behindertenbeirat aus, so rückt die Person mit der nächst höheren Stimmenzahl nach bzw. wird ein neues Mitglied durch die Städte / Einheitsgemeinden / Samtgemeinden des Landkreises benannt.

§ 4 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit des Behindertenbeirates ist mit der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages identisch.
- (2) Die Wahl des Behindertenbeirates muss einen Monat vor der jeweiligen Kommunalwahl erfolgt sein.

Jedes Mitglied des Behindertenbeirates kann nach Ablauf der Amtszeit erneut gewählt oder benannt werden.

Sozialausschusses sowie des Jugendhilfeausschusses des Landkreises Harburg mit beratender Stimme teil.

§ 7 Sitzungen

- (1) Der Behindertenbeirat wird von der vorsitzenden Person unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss geändert oder ergänzt werden. Die Vorsitzende leitet die Sitzung.
- (2) Der Behindertenbeirat ist mindestens viermal im Jahr einzuberufen. Er ist ferner dann einzuberufen, wenn dieses von mindestens neun Beiratsmitgliedern beantragt wird oder der geschäftsführende Vorstand es für erforderlich hält. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich; werden im Einzelfall berechnigte Interessen Dritter berührt, ist in nichtöffentlicher Sitzung zu verhandeln. Die Verwaltung des Landkreises Harburg nimmt beratend an den Sitzungen teil.
- (3) Die erste Sitzung einer Amtsperiode des Behindertenbeirates wird durch den Landrat des Landkreises Harburg einberufen. Unter seiner Leitung oder unter Leitung einer von ihm beauftragten Vertretung erfolgt die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes. Das gleiche gilt für eine notwendig werdende Neuwahl.
- (4) In jeder Sitzung erstattet die vorsitzende Person einen Bericht über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes seit der letzten Sitzung des Behindertenbeirates.
- (5) Der Behindertenbeirat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf ja oder nein lautenden Stimmen der anwendenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Das ordentliche Mitglied informiert im Verhinderungsfall die Stellvertretung und die Verwaltung.

§ 8 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Behindertenbeirat endet
 - a) durch Verzicht; dieser ist der Verwaltung schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden,
 - b) durch Wegfall der im Zeitpunkt der Wahl vorhanden gewesenen Voraussetzungen (Verlust) der Wählbarkeit im

Laufe der Amtszeit oder nachträgliche Feststellung ihres Fehlens zur Zeit der Wahl (gleiches gilt für die Vertretungen der Kinder sowie der Menschen mit einer geistigen Behinderung - siehe § 3 Abs. 2.

- c) durch Berichtigung des Wahlergebnisses oder seine Neufeststellung auf Grund einer Nachwahl oder Wiederholungswahl,
 - d) durch Wegfall der Gründe für das Nachrücken als Ersatzperson,
 - e) durch Übernahme eines Amtes in einer kommunalen Vertretungskörperschaft;
 - f) wenn das Ehrenamt nicht ausgeübt wird, z.B. keine Teilnahme an Beiratssitzungen (mindestens vier Mal nacheinander) unentschuldig erfolgt.
 - g) Rücknahme der Benennung durch die entsendende Kommune
- (2) Der Verlust der Mitgliedschaft wird dem Beiratsmitglied durch die Verwaltung schriftlich mitgeteilt.

§ 9

Auflösung des Behindertenbeirates

- (1) Ist mehr als die Hälfte der Sitze unbesetzt, so ist der Beirat aufgelöst. Die Verwaltung stellt die Auflösung fest.
- (2) Die Verwaltung kann den Behindertenbeirat auflösen, wenn er dauernd beschlussunfähig ist, obwohl mehr als die Hälfte der Sitze besetzt ist, oder wenn eine ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben auf andere Weise nicht gesichert werden kann.
- (3) Die Wahlperiode der neu gewählten Mitglieder beginnt mit dem Tage der Neuwahl und endet mit Ablauf der allgemeinen Amtszeit (§ 4). Findet die Neuwahl innerhalb von zwölf Monaten vor Ablauf der allgemeinen Wahlperiode statt, so endet die Wahlperiode mit dem Ende der nächsten allgemeinen Wahlperiode.

§ 10

Abwahl

Mitglieder des Vorstandes können von den Mitgliedern des Behindertenbeirates vor Ablauf der Amtszeit abgewählt werden. Zur Einleitung des Abwahlverfahrens bedarf es eines von mindestens neun Beiratsmitgliedern gestellten Antrags an die

Verwaltung. Über ihn wird in einer besonderen Sitzung, unter Leitung der Verwaltung, die frühestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages stattfindet, namentlich abgestimmt. Eine Aussprache findet zuvor statt. Der Beschluss über den Antrag bedarf einer Mehrheit von zehn der Beiratsmitglieder. Das Vorstandsmitglied scheidet mit Ablauf des Tages der Abwahl aus dem Amt aus.

§ 11 Überleitung

Der nach den Richtlinien über die Bildung und Tätigkeit des Behindertenbeirates des Landkreises Harburg gewählte und seit dem 1.11.2016 arbeitende Behindertenbeirat bleibt bis zu einer Neubildung (Ablauf der Legislaturperiode oder Auflösung) im Amt.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde vom Kreistag in seiner Sitzung am 30.06.2021 beschlossen und tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG).

Winsen (Luhe), den 30.06.2021

Landkreis Harburg



Rainer Rempe
Landrat

